



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Juni 2020

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Pakistan** (Islamische Republik Pakistan)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Auszug aus dem Geburtsregister** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Chairman of Union Council).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** (Certificate of capacity and no objection to marry) im Original, ausgestellt durch die zuständige pakistanische Heimatbehörde.

Angehörige der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft erhalten diese Bescheinigung von ihrer Religionsbehörde (Ahmadiyya Marriage Office).

- 3) Die Eheschließung einer pakistanischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt.

Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Auszug aus dem Heiratsregister im Original.
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Pakistan besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den pakistanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Urkunden aus Pakistan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Islamabad/Pakistan.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Islamabad/Pakistan zu veranlassen.

Hinsichtlich des erforderlichen Amtshilfeersuchens wird auf die Allgemeinen Hinweise, Ziffer 4 (Legalisation, Apostille, inhaltliche Überprüfung und Kosten), Bezug genommen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Pakistan besteht aus 2 Seiten.